

**Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die
Jugendkunst- und Musikschule
der Stadt Würselen**

Entgeltordnung vom 19.12.2007 für die Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen**§ 1****Entgelt**

- (1) Für die Teilnahme an den Kursen der Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen sind Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung zu zahlen.
- (2) Entgeltpflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Teilnehmer bzw. die Teilnehmer, sofern diese das 18 Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Für die Teilnahme an Kursen für Eltern und Kinder sind Entgelte sowohl für Eltern als auch für Kinder zu entrichten.
- (4) Die Entgelte sind für jedes Schuljahr zu zahlen. Ein Schuljahr beginnt immer am 01.08 und endet am 31.07 des Folgejahres.

§ 2**Art und Höhe der Entgelte**

Die Kursentgelte richten sich nach der Dauer der Kurse, der Anzahl der Kursstunden und der Gruppenstärke.

- (1) Für Kunstkurse ist eine Mindestteilnehmerzahl von 10 erforderlich.

Dauer	Entgelte
45 Min	3,00 Euro wöchentlich
60 Min.	4,00 Euro wöchentlich
90 Min.	5,80 Euro wöchentlich
120 Min.	6,30 Euro wöchentlich

- (2) Entgelte für Personen welche das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Einzelunterricht:

Dauer	Entgelt
30 Min.	20,00 Euro je Einheit
45 Min.	30,00 Euro je Einheit
60 Min.	40,00 Euro je Einheit

Entgelte für Personen welche das 21. Lebensjahr vollendet haben

Einzelunterricht:

Dauer	Entgelt
30 Min.	23,00 Euro wöchentlich
45 Min.	32,00 Euro wöchentlich
60 Min.	41,00 Euro wöchentlich

§ 3

Unterrichtsmaterialien und Leihinstrumente

- (1) Unterrichtsmaterialien werden in begrenztem Umfang zur Verfügung gestellt. Darüberhinausgehende Kosten werden auf die Teilnehmer umgelegt.
- (2) Das Entleihen eines Musikinstrumentes wird mit einem Entgelt i.H.v. 8,00 Euro je Monat in Rechnung gestellt.

§ 4

Entgeltermäßigung

- (1) Inhaber der Familienkarte oder der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 15% auf alle Kursangebote.
- (2) Besucht ein Teilnehmer mehr als einen Kurs, wird eine Ermäßigung in Höhe von 15% erteilt.
- (3) Ermäßigungen und Befreiungen können nur gewährt werden, wenn der erforderliche Nachweis bei der Anmeldung vorliegt. Es ist nur eine Form der Ermäßigung wirksam.

§ 5

Zahlungsweise

Die Zahlung der Teilnehmerentgelte ist nach dem SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung möglich und kann bei der Anmeldung ausgewählt werden. Es werden keine Barzahlungen entgegengenommen.

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden aus den Kursen entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes je Schuljahr.
- (2) Um ein vorzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Probestunde.
- (3) Teilnehmerentgelte für nicht zustande gekommene Kurse werden nicht erhoben.
- (4) Zuviel gezahlte Entgelte werden auf Antrag zurückerstattet.
- (5) Die Anmeldung zu den gewählten Kursen verlängert sich jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern nicht schriftlich bis zum 15.06. des jeweiligen Schuljahres gekündigt wird

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Entgeltordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verletzungsmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 19.12.2007

Werner Breuer

Bürgermeister

- § 2, § 4, § 5, § 6 geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04.07.2014 (Amtsblatt 10/2014)
- § 2, § 4, § 5, § 6, § 7 geändert durch 2. Änderungssatzung vom 21.06.2022 (Amtsblatt 12/2022)
- § 1, § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7 geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.06.2023 (Amtsblatt 17/2023)
- § 2, § 3, § 4, § 7 geändert durch 4. Änderungssatzung vom 23.12.2025 (Amtsblatt 29/2025)
- § 2 geändert durch 5. Änderungssatzung vom 27.07.2026 (Amtsblatt 18/2026)